

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen



§ 115 OWiG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
 2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.
- (2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 115 OWiG verbietet den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen und sanktioniert einen Verstoß gegen diese Vorschrift als Ordnungswidrigkeit.

Gefangener ist, wer sich auf Grund einer **strafgerichtlichen** Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet. Andere Formen des amtlichen Gewahrsams werden von § 115 OWiG nicht erfasst. Dennoch enthält Art. 21 LStVG eine im Wesentlichen gleichlautende Vorschrift. Personen, welche z. B. nach dem BayUnterbrG oder dem PAG in Gewahrsam gehalten werden, werden von Art. 21 LStVG erfasst.

Personenkreis

Der Begriff des "Gefangenen" setzt einen **strafrechtlichen** Gewahrsamskontext voraus.

Insbesondere fallen folgende Personengruppen in diese Kategorie:

- Freiheitsstrafen (§§ 38 f StGB)
- Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff StGB)
- Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112 ff StPO)
- Personen, die sich bei einer strafgerichtlichen Verhandlung der Ungebühr schuldig gemacht haben (§ 178 GVG)
- Personen, gegen die ein nach § 178 GVG angeordnetes Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann (Art. 8 EGStGB)
- Personen, gegen die zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet wird (§ 70 Abs. 2 StPO)
- Personen, welche zur Erzwingung der Herausgabe eines sicherzustellenden oder zu beschlagnahmenden Gegenstandes in Ordnungshaft genommen werden (§ 95 Abs. 2 StPO)

Personen, welche nach § 96 OWiG in Erzwingungshaft genommen werden, fallen **nicht** unter den Begriff des Gefangenen im Sinne des § 115 OWiG.

Merkmal "unbefugt"

Unbefugt handelt, wer keine Erlaubnis hat, mit dem auf behördliche Anordnung Verwahrten zu verkehren oder wer eine diesbezügliche Befugnis überschreitet.

Richtungsweisend kann hier auf die jeweiligen Vorschriften des jeweiligen strafrechtlichen Vollzuges verwiesen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Vollzugspersonal in der Regel Kontrolle über den

persönlichen Besitz des Gefangenen hat¹.

So dürfen einem Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt Gegenstände nur nach gesonderter Erlaubnis übergeben werden (Art. 30 Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG).

Weiterhin kann sich eine Verkehrsbefugnis auch aus der jeweiligen Hausordnung, dem Zweck der Unterbringung oder aus Aspekten der Sozialadäquanz ergeben.

Übermitteln von Sachen und Nachrichten

Übermittelnde Person kann immer nur eine Person sein, welche sich **nicht** in Gewahrsam befindet. So scheiden Mitgefangene von den durch § 115 OWiG sanktionierten Handlungen aus.

Befindet sich die verwahrte Person (berechtigt oder unberechtigt) außerhalb der Anstalt, so ist entscheidend darauf abzustellen, ob der Sender die Nachricht oder die Sache **in** den Anstaltsbereich verbringen will. Wird dem Gefangenen eine Sache übergeben, die er außerhalb der Anstalt verwenden soll, so ist der Tatbestand des § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nicht erfüllt.

"Übermitteln" liegt nicht nur dann vor, wenn ein Vermittler eingesetzt wird, vielmehr ist dem Zweck der Vorschrift entsprechend jegliche Weitergabe von Sachen und Nachrichten gemeint.

Sachen sind körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB, wobei es auf die Art des Gegenstandes nicht ankommt (eine Beschränkung ergibt sich hier vielmehr aus dem Merkmal "unbefugt"). So fallen unter diesen Begriff nicht nur Ausbruchswerkzeuge, sondern auch an sich harmlose Gegenstände wie Nahrungsmittel, Kosmetikartikel, Stifte etc.

Nachricht ist die **mündliche** Mitteilung eines Sinngehaltes. Auch hier kommt es auf den Inhalt der Mitteilung nicht an. Einschränkungen ergeben sich auch hier lediglich aus dem Merkmal "unbefugt". So ist das normale Grüßen als sozialadäquat zu betrachten und somit nicht "unbefugt".

Weiterhin ist auch das unbefugte "übermitteln lassen" von Sachen oder Nachrichten sanktioniert. Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn die Sache oder Nachricht seitens des Gefangenen aus dem Innenbereich der Anstalt in den Außenbereich gelangt. Übermittelt der Gefangene innerhalb der Anstalt (z. B. bei Besuchen) an einen Nichtgefangenen Sachen oder Nachrichten so liegt trotz der Vorschriften zur Besuchseinschränkung (Art. 30 BayStVollzG) kein Verstoß nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG vor.

¹ Vgl. auch Art. 20, 21, 24, 36 BayStVollzG

Verständigung durch Worte oder Zeichen

Mehr noch als bei der Übermittlung von Nachrichten oder Sachen ist bei der Verständigung durch Worte und Zeichen auf den Schutzzweck der Norm abzustellen.

Worte sind Mitteilungen, die nach Ihrem Sinngehalt noch keine Nachrichten im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG darstellen.

Zeichen können sowohl durch Köperteile (Handzeichen) gegeben werden als auch mittels technischer Vorrichtungen (Lichtsignale, Morsezeichen etc.) übermittelt werden.

Der Schutzzweck der Norm verhindert eine Sanktionierung sozialadäquater Handlungsformen wie das Winken zum Gruß oder Begrüßungsworte ("Hallo"). Auch hier ist folglich das Merkmal "unbefugt" immer einzelfallbezogen zu prüfen.

Entscheidendes Kriterium zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 115 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist aber, dass sich die verwarnte Person **innerhalb** der Anstalt befindet und die Verständigung durch Worte und Zeichen von **außerhalb** der Anstalt erfolgt.

So ist jegliche Interaktion innerhalb der Anstalt nicht vom Tatbestand erfasst, gleichgültig ob sich Untergebrachte untereinander verständigen oder der Untergebrachte mit einer in sich in Freiheit befindlichen Besuchsperson innerhalb der Anstalt interagiert.

Befindet sich die verwarnte Person (berechtigt oder unberechtigt) **außerhalb** der Anstalt, so ist der Tatbestand ebenfalls **nicht** gegeben. Diese Fallkonstellation lässt sich allenfalls über die Tatbestandsalternative des § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (Übermitteln von Nachrichten und Sachen, siehe dort) lösen.

Bußgeldandrohung

Ein Verstoß gegen § 115 OWiG kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In Ermangelung einer spezifischen rechtlichen Grundlage ergibt sich der Bußgeldrahmen aus § 17 Abs. 1 OWiG, so dass die Tat mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1000 Euro geahndet werden kann.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die zuständige Behörde den Betroffenen verwarnung ein ein Verwarnungsgeld von 5 – 35 Euro erheben. Ferner kann sie eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen².

Bei offenkundiger auffälliger Geringfügigkeit (z. B. werden dem Verwarnten trotz gegenteiliger Bestimmung in der Hausordnung Obst oder Süßigkeiten übergeben) kann die zuständige Behörde auch im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes³ von einer Verfolgung und Ahndung gänzlich absehen. Das Opportunitätsprinzip ist im Bereich von

² § 56 OWiG Verwarnung durch Verwarnungsgeld

³ § 47 OWiG

Ordnungswidrigkeiten als wichtiges Regulativ bei der Behandlung reiner Formalverstöße zu sehen.

Wird der Gewahrsam in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so ist gem. § 7 Nr. 1 der ZuVOWiG die Staatsanwaltschaft zuständig für die Verfolgung und Ahndung bei erfolgten Verstößen.

Für die Verfolgung (nicht Ahndung!) ist gem. § 53 OWiG auch die Polizei zuständig.